



# DI Werner Tiwald ZT-Ges.m.b.H.

ZIVILTECHNIKERBÜRO FÜR FORST- UND HOLZWIRTSCHAFT,  
WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

Saurweinweg 5 Langseitenrotte 19  
6020 Innsbruck 3223 Annaberg

Mobil: +43 (0)664 2047240  
E-mail: buero@tiwald.at



Steuernummer: 104/8296 Finanzamt Lilienfeld-St.Pölten UID-Nr.: ATU53900809

An die  
Oö. Umweltschutzbehörde  
z.H. DI Hans-Jürgen Baschinger

Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Innsbruck, am 07.07.2020

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
e-mail vom 04.03.2020

Unsere Geschäftszahl  
3131/0278-2020

Sachbearbeiter  
DI Tiwald

Betr.:

Forststraße „Schwarzberg“ auf Gp. [REDACTED]  
KG [REDACTED], Marktgemeinde [REDACTED]  
Forststraße „Sonnseite“ auf Gp. [REDACTED] und [REDACTED]  
KG [REDACTED], Marktgemeinde [REDACTED]  
Forsttechnisches Gutachten unter besonderen Berücksichtigung der  
Schutzfunktionalen Waldbewirtschaftung

Sehr geehrte Damen und Herren!

SACHVERHALT:

Herr [REDACTED] bzw. das [REDACTED] haben bei der  
Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] um die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur  
Errichtung von 2 Forststraßen mit den Bezeichnungen „Schwarzberg“ und „Sonnseite“  
angesucht. Die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] hat die beiden Forststraßen im Jahr 2019  
naturschutzrechtlich bewilligt:

### **Forststraße Sonnseite:**

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

Zl. N10-142/22-2015-Nes vom 19.12.2019

Errichtung einer Forststraße mit 1.470 lfm

auf Gp. [REDACTED] und [REDACTED] KG [REDACTED], Marktgemeinde [REDACTED]

### **Forststraße Schwarzberg:**

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

Zl. N10-149/22-2015-Nes vom 19.12.2019

Errichtung einer Forststraße mit 2.645 lfm

auf Gp. [REDACTED] KG [REDACTED], Marktgemeinde [REDACTED]

Die Behörde hat im Wesentlichen und vereinfacht ausgedrückt im Rahmen einer Interessensabwägung die Interessen an einer Schutzwaldbewirtschaftung über die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gestellt. Aufgrund der massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die beiden gegenständlichen Forststraßen hat die Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgerichtshof Oberösterreich gegen diese Bescheide erhoben.

Der Unterfertigte wurde von der Oö. Umweltschutzbehörde mit der Erstellung eines Forsttechnischen Gutachtens unter besonderer Berücksichtigung einer schutzfunktionalen Waldbewirtschaftung beauftragt.

In diesem Gutachten sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

1. Braucht ein Schutzwald die menschliche Bewirtschaftung, damit er seine Aufgabe als Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes erfüllen kann?
2. Welchen Beitrag leisten die beiden beantragten Forststraßen zum Schutz der im Tal befindlichen Infrastruktureinrichtungen und Objekte?
3. Kann der gegenständliche Wald auch ohne Forststraßen gepflegt werden bzw. wie könnte eine Bewirtschaftung im Wirtschaftswald erfolgen?
4. Kann der erhöhte Aufwand für eine Bewirtschaftung (ohne Forststraßen) monetär bewertet werden und ist dieser erhöhte Aufwand rechtfertigbar?

## BEFUND

Die beiden genehmigten Forststraßen stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und können daher für die Beurteilung als Einheit betrachtet werden. Die beiden Forststraßen liegen an einem südostexponierten Hangrücken des [REDACTED], der sich leicht ansteigend vom Gipfel des [REDACTED] (1.160 m SH) bis zur [REDACTED] (1.185 m SH) und weiter bis zum [REDACTED] (1.204 m) zieht.

Die beiden Forststraßen verlaufen höhenmäßig leicht versetzt in einer Höhe von 1.150 m – 1.080 m SH (Forststraße Sonnseite) und von 895 – 920 m SH (Forststraße Schwarzberg).

Der [REDACTED] bzw. [REDACTED] ist ein orogr. rechtsufriger Zubringer zur [REDACTED], in welche der [REDACTED] beim Kraftwerk [REDACTED] auf SH 406 m mündet.

Der [REDACTED] ist mehr oder weniger unbesiedelt, entlang des Baches verläuft eine private Talstraße, welche mehrere Gebäude erschließt. Die Abb. 1 zeigt einen Überblick über das Projektgebiet.

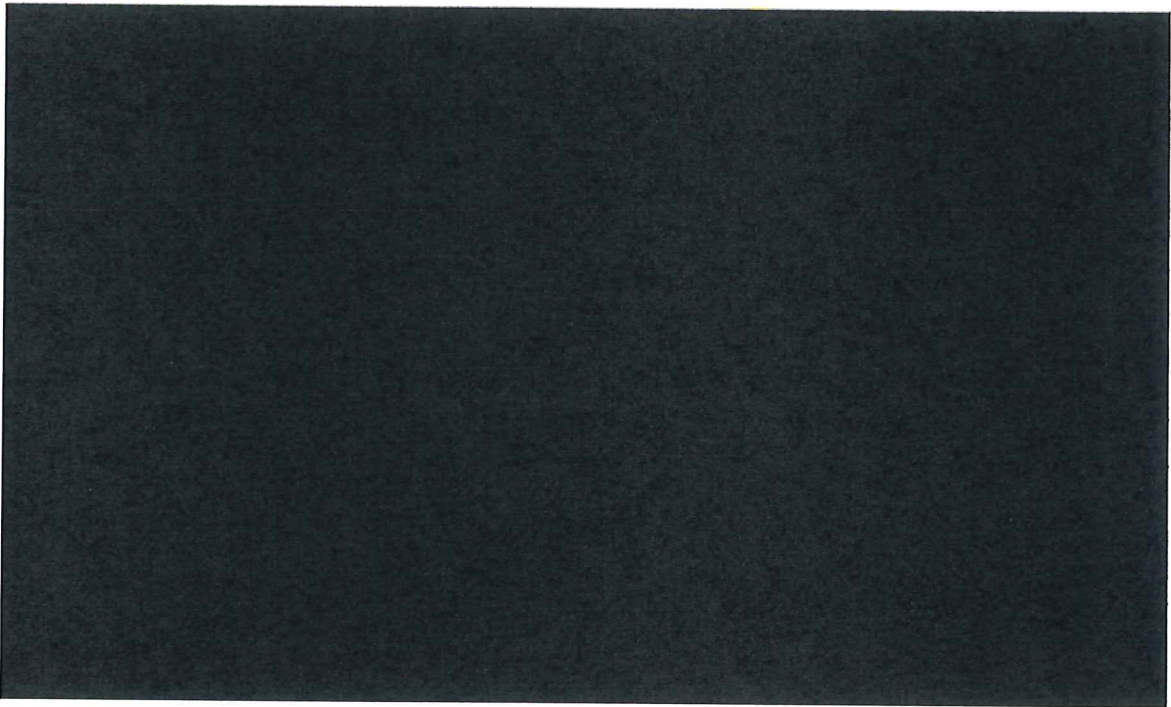


Abb. 1 Übersichtskarte (Ausschnitt ÖK)

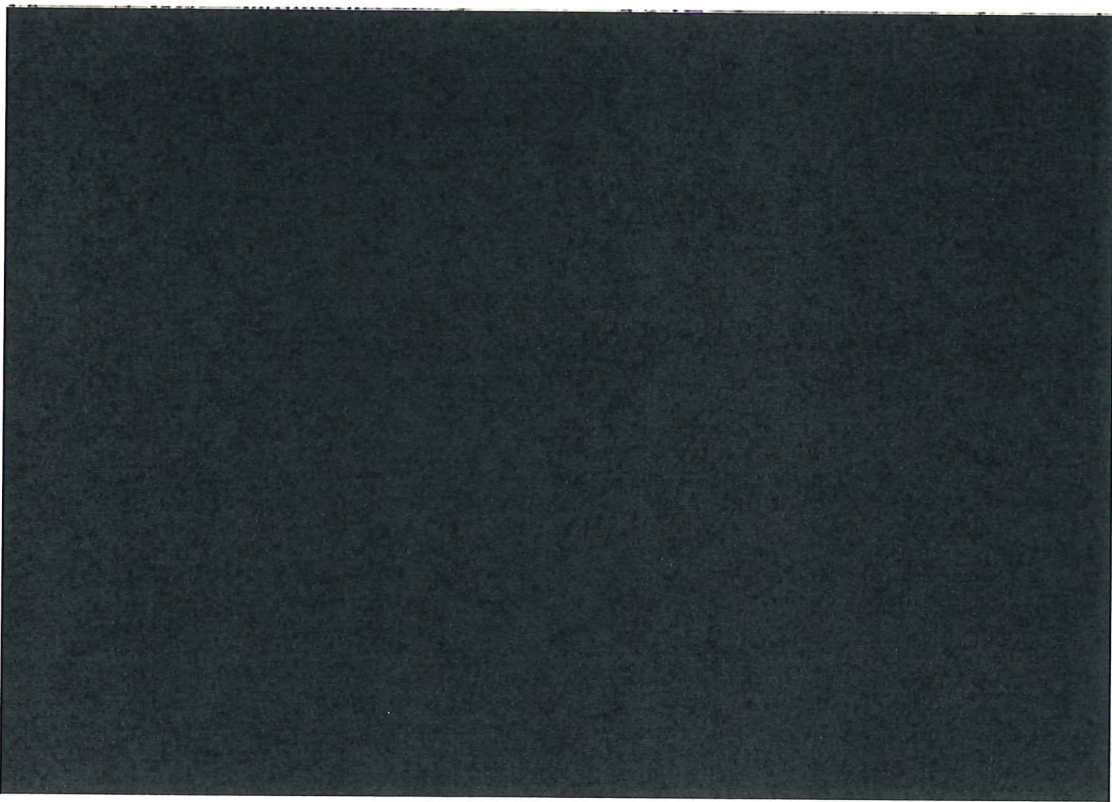


Abb. 2 Projektgebiet mit der Forststraße Schwarzberg im unteren und der Forststraße Sonnberg im oberen Bildteil (Quelle: Oö. Umweltschutz)

Die beiden Forststraßen verlaufen somit knapp unterhalb des Grates bzw. im obersten Viertel des Einhanges.

Das Gelände ist steil und schroff und hat durchschnittliche Neigungen von 70% bis 90% mit einzelnen Steilstufen und Felsabschnitten. Der Untergrund ist karbonatisch und es herrscht ein montaner Fi-Bu-Wald vor. Die Abb. 3 zeigt den gegenständlichen Bereich mit Orthofoto.

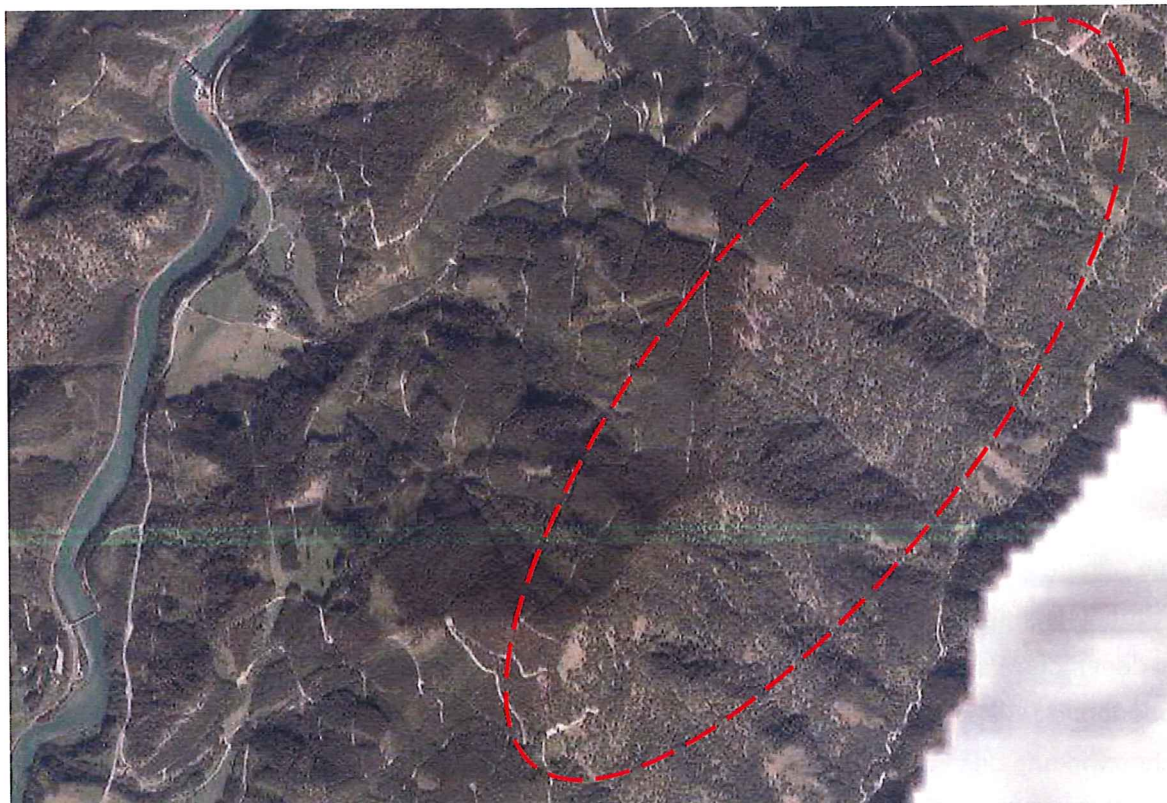


Abb. 3 Ausschnitt Projektgebiet mit Orthofoto (Quelle doris)

Für die weitere Waldbeschreibung wird auf das forstfachliche Gutachten des ASV verwiesen, welches sehr detailliert ist und an dieser Stelle nicht wiederholt werden muss.

Im Waldentwicklungsplan des Oö. Forstdienstes ist die gesamte Hangflanke als S3-Schutzwald ausgewiesen (Wertziffer 311) – siehe Abb. 4.

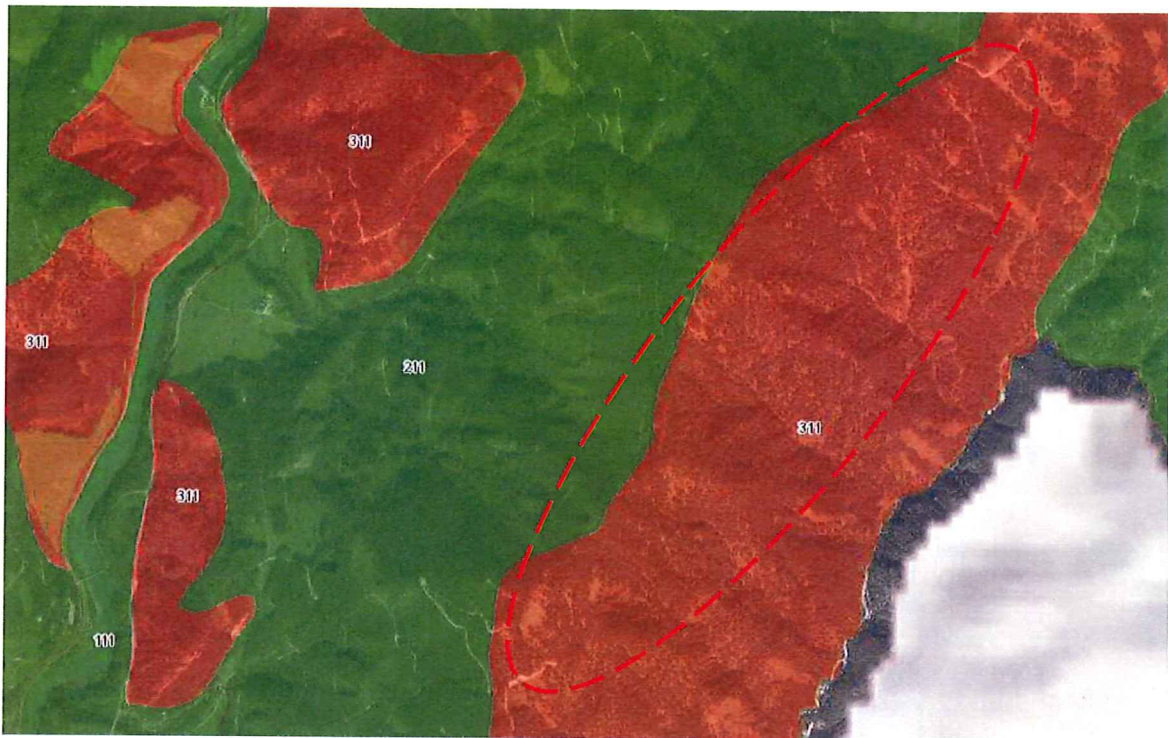


Abb. 4 Ausschnitt WEP (Quelle: doris)

Eine nähere Unterteilung wurde durch das BFW durchgeführt. Schutzwälder lassen sich grob in Standortschutzwälder und Objektschutzwälder einteilen. Standortschutzwälder sind Wälder bei denen die Waldvegetation durch ihr Vorhandensein seinen Standort selbst von Erosion, Bodenabtrag, Verkarstung etc. schützt. Objektschutzwälder beziehen sich immer auf die Schutzwirkung des Waldes für ein Objekt. Je nach Wertigkeit des zu schützenden Objektes (Almhütte vs. Geschlossene Dauersiedlung) wird der Objektschutzwald in 3 Stufen untergliedert. Im [REDACTED] wurden im Wesentlichen Standortschutzwälder kartiert, nur im vordersten Teil des Projektgebietes sind im Bereich der Örtlichkeit [REDACTED] auch Gebäude von den Schutzwirkungen des Waldes betroffen, aus diesem Grund wurden hier Objektschutzflächen ausgewiesen – siehe Abb. 5.

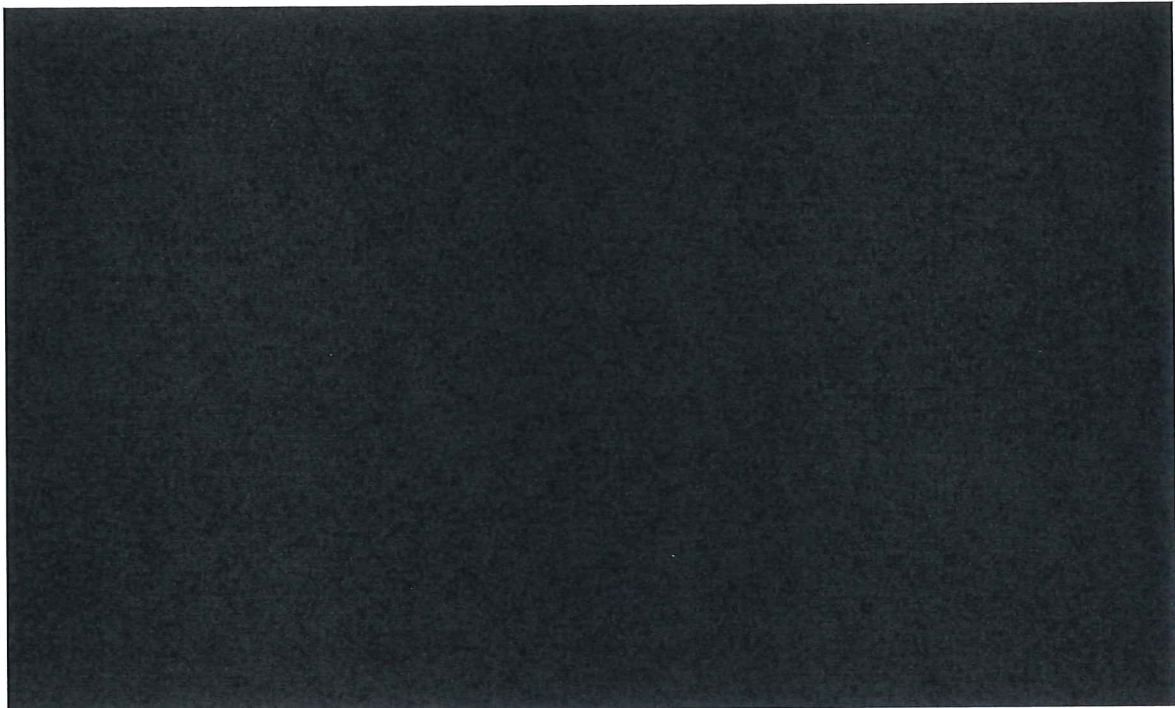


Abb. 5      Schutzwaldkartierung BFW, mit den ausgewiesenen  
Objektschutzwaldflächen im vordersten Bereich der Forststraße  
Schwarzberg

Im gesamten hinteren Bereich der Projektfläche ist der Wald „nur“ noch als Standortschutzwald anzusprechen, weil kein unterliegendes Objekt zu schützen ist. Dies vor allem auch deshalb, weil die Talstraße die Bachseite wechselt und somit vor den möglichen Schadeinwirkungen (in der Hauptsache Steinschlag und Kleinlawinen) ausreichend sicher ist.

Daraus ergibt sich für das von den beiden Forststraßen erschlossene Waldgebiet mit einer Größe von rd. 330 ha folgende Aufteilung:

Standortschutzwald:	320 ha
Objektschutzwald:	10 ha

Wirtschaftswald ist aufgrund des steilen Geländes und der nicht vorhandenen Erschließung einzelner flachen Kleinflächen praktisch nicht vorhanden.

Die erschlossenen Waldbestände bestehen zum überwiegenden Teil von 75 % aus Altholzbeständen in der Terminalphase (Alter 160 – 180 Jahre) sowie zu 25 % aus Durchforstungsbeständen aus den 1960er Jahren (Alter 50 – 60 Jahre).

## GUTACHTEN:

Die beantragten Forststraßen Schwarzberg und Sonnseite stellen einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar (siehe dazu die Stellungnahmen der ASV für Natur- und Landschaftsschutz im Verfahren). Diesem daraus resultierenden Versagensgrund aus naturschutzrechtlicher Hinsicht wird das öffentliche Interesse an einer Schutzwaldbewirtschaftung entgegengestellt.

In diesem Zusammenhang wurden seitens der Oö. Umweltanwaltschaft folgende Fragen aufgeworfen, die im nachfolgenden gutachterlich beantwortet werden.

1. Braucht ein Schutzwald die menschliche Bewirtschaftung, damit er seine Aufgabe als Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes erfüllen kann?
2. Welchen Beitrag leisten die beiden beantragten Forststraßen zum Schutz der im Tal befindlichen Infrastruktureinrichtungen und Objekte?
3. Kann der gegenständliche Wald auch ohne Forststraßen gepflegt werden bzw. wie könnte eine Bewirtschaftung im Wirtschaftswald erfolgen?
4. Kann der erhöhte Aufwand für eine Bewirtschaftung (ohne Forststraßen) monetär bewertet werden und ist dieser erhöhte Aufwand rechtfertigbar?

- Ad. 1. Braucht ein Schutzwald die menschliche Bewirtschaftung, damit er seine Aufgabe als Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes erfüllen kann?

**Nein, nicht grundsätzlich.** Es ist zunächst klar zu trennen zwischen Standortschutzwaldflächen und den Objektschutzflächen. Standortschutzwälder schützen in erster Linie sich selbst und ihren Standort vor Erosion, Bodenabtrag, Verkarstung etc. um nachhaltig die Waldeigenschaft zu erhalten und die Waldfunktionen (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion) sicherzustellen. Wälder haben in ihrer natürlichen Ausprägung die Eigenschaft und Fähigkeit, sich selbst über viele Vegetationsgenerationen



nachhaltig selbst als Dauergesellschaften zu erhalten und sich auch ändernden Umweltbedingungen anzupassen. Die Waldbestände im [REDACTED] haben über Jahrhunderte bzw. mehrere Jahrtausende seit der letzten Eiszeit auch ohne menschliches Zutun bestanden. Es gibt zahllose Beispiele im Alpenraum, in denen sich Waldbestände als Standortschutzwälder über einen sehr langen Zeitraum ohne Bewirtschaftung gehalten haben und dies auch in Zukunft tun werden. Für Standortschutzwälder sind vor allem die Standortfaktoren Hangneigung, Untergrundverhältnisse und Wasserhaushalt maßgeblich. Es gibt allerdings ohne forstlicher Bewirtschaftung im klassischen Sinne (Bestandesaufbau, Bestandespflege, Nutzung und Verjüngungseinleitung) Bestandesphasen, in denen die Schutzfunktion des Waldes herabgesetzt ist (z.B. Bestandesblößen, großflächig verzögerte Verjüngung etc.) und vor allem die forstliche Holzproduktion vermindert ist.

Die forstfachliche Feststellung, dass die Bestände im Projektgebiet sich aktuell überwiegend in der Terminalphase befinden und die Einleitung einer Verjüngung durch entsprechende Altholznutzung dringend notwendig ist, kann nur aus dem Gesichtspunkt der forstwirtschaftlichen Holzproduktion bestätigt werden. Aus waldökologischer Sicht kann sich ein Bestand auch in der Terminalphase selbst bei großflächigen Kalamitäten (Borkenkäfer, Sturmereignisse etc.) grundsätzlich selbst regenerieren. Es ist dies nur eine Frage der Zeit. Selbst bei einem flächigen Zusammenbruch der Bestände wird sich über die natürliche Sukzession über Pioniergesellschaften wieder ein Waldbewuchs einstellen können. Auch ein überhöhter Wilddruck wird sich zwar auf den notwendigen Verjüngungszeitraum und die gewünschte Baumartenzusammensetzung negativ auswirken, stellt aber kein grundsätzliches Hindernis für eine Wiederbewaldung dar. Das Problem der oft propagierten Schutzwaldbewirtschaftungspflicht stellt sich in erster Linie bei kurzfristiger wirtschaftlicher Betrachtung. Bei entsprechend langen Betrachtungszeiträumen und Außerachtlassung rein wirtschaftlich-monetärer Argumente kann ein Standortschutzwald auch ohne menschliche Bewirtschaftung seine Schutzfunktion für den Standort und den Bestand erfüllen.

Anders sieht die Sachlage bei Objektschutzwäldern aus, bei denen sich die Schutzwirkung des Waldes auf ein menschliches Schutzobjekt bezieht. Im gegenständlichen Fall sind die zu schützenden Objekte die vorhandenen Gebäude und die Zufahrtsstraße. Als Schadensprozess kommen in erster Linie Steinschlag,

Kleinlawinen und Erosionsprozesse in Betracht. Bei Objektschutzwäldern ist die Aufrechterhaltung der Schutzfunktion davon abhängig, dass Bestandesphasen mit reduzierter Schutzwirkung (v.a. Blößen, Verjüngungsflächen, Dickungen) zeitlich und räumlich so gering wie möglich gehalten werden und die Etablierung eines Dauerwaldes die Zielvorstellung ist. Die Natur kennt diese Zielsetzung nicht und deshalb besteht bei Naturwäldern (=Wälder ohne menschlichen Einfluss) die Gefahr, dass relativ lange Bestandesphasen mit reduzierter Schutzwirkung entstehen können.

Diese Feststellung ist aber nur für den sehr geringen Anteil von Objektschutzwäldern im Ausmaß von ca. 10 ha bzw. 3% der Erschließungsfläche zutreffend.

- Ad. 2. Welchen Beitrag leisten die beiden beantragten Forststraßen zum Schutz der im Tal befindlichen Infrastruktureinrichtungen und Objekte?

**Keinen bzw. einen sehr untergeordneten.** Die bestehende Privatstraße (Schutzobjekt Infrastruktureinrichtung) im Talgrund benötigt die beiden beantragten Forststraßen nicht, um die öffentlichen bzw. privaten Interessen an der Straße zu wahren. Die öffentlichen Interessen an der Straße liegen in der grundsätzlichen Erschließung des [REDACTED] und die Sicherstellung der notwendigen Sicherheit für die Straßenbenutzer. Die privaten Interessen an der Straße liegen in erster Linie an der Erreichbarkeit der Wohnobjekte im Bereich der Örtlichkeit [REDACTED] und sonstiger Nutzflächen. Beide Interessen konnten auch in der Vergangenheit gewahrt werden und können auch in Zukunft bei entsprechender Maßnahmensetzung gewahrt werden. Diese Maßnahmen können eine entsprechende (Objekt-) Schutzwaldbewirtschaftung sein, für die es aber nicht zwangsläufig der beiden Forststraßen bedarf. Dies einerseits weil die zu schützenden Objekte sich nur im vorderen und in einem sehr kleinen Teil der beantragten Forststraßen befinden (die Straße wechselt nach der Örtlichkeit [REDACTED] die Bachseite) und andererseits auch andere Formen der Bewirtschaftung (z.B. Langstreckenseilung) bereits jetzt möglich sind.

Die Schutzobjekte Gebäude könnten durch eine Forststraße nur dann geschützt werden, wenn die Forststraße knapp oberhalb der Schutzobjekte verlaufen würde und ausreichend breit wäre, um für die Prozessarten Steinschlag bzw. Kleinlawinen ein Hindernis darzustellen. Im gegenständliche Fall verläuft die Forststraße Schwarzberg rd. 450 m über den Gebäuden und somit kann keinerlei Schutzwirkung für die Gebäude erzielt werden. Eine Schutzwirkung für die Gebäude ergibt sich nur durch eine entsprechende Schutzwaldbewirtschaftung, die mit einer am Oberhang verlaufenden Forststraße zwar leichter und kostengünstiger (Bergaufseilung) erreicht werden kann, aber nicht zwangsläufig der beantragten Forststraße bedarf.

Für den Schutz der Wohnobjekte gibt es auf jeden Fall geeignetere Alternativen zur Erreichung eines ausreichenden Schutzniveaus. Diese Möglichkeiten umfassen einerseits technische Maßnahmen (Steinschlagsicherung und Lawinenschutz), können aber organisatorische Maßnahmen (z.B. Evakuierung bei Lawinengefahr) umfassen. Hinsichtlich der technischen Schutzmaßnahmen gibt es zahlreiche Möglichkeiten, um die Wohnobjekte zu schützen.

Die Steinschlaggefahr kann durch Sicherung in den Ablösebereichen (soweit konkret vorhanden), Bremsbauwerken (Steinschlagschutznetze) in der Sturzbahn sowie durch Objektschutzmaßnahmen im Nahbereich der Gebäude (Auffangnetze, Auffangdämme, Ablenkdamme etc.) reduziert werden. Im Detail müssten diese Maßnahmen geplant, bemessen und festgelegt werden.

Die Lawinengefahr (Schneerutschungen und Kleinlawinen) kann neben der Erhaltung eines geschlossenen Nadelholzbestandes (Schutzwaldbewirtschaftung) auch durch Maßnahmen in den potentiellen Anbruchflächen durch Fixierung der Schneedecke (Anbruchverbauung, Gleitschneeböcke etc.) bzw. Objektschutzmaßnahmen an bzw. bei den Gebäuden (z.B. konstruktive Verstärkung, Auffangdämme, Auffangnetze etc.) reduziert werden. Bezüglich der konkreten Maßnahmenplanung gilt Selbiges wie bei den Steinschlagschutzmaßnahmen.

Ad. 3. Kann der gegenständliche Wald auch ohne Forststraßen gepflegt werden bzw. wie könnte eine Bewirtschaftung im Wirtschaftswald erfolgen?

**Ja.** Die Pflege der Schutzwälder (Standortschutzwaldflächen und Objektschutzwaldflächen) ist generell auch ohne zusätzliche Forststraßen möglich. Die beiden beantragten Forststraßen erleichtern zwar die Bewirtschaftung und Pflege, es gibt jedoch auch andere Bringungs- und Pflegekonzepte.

Die Bringung kann grundsätzlich auch – wie bereits in den 1960er Jahren – auch mittels Langstreckenseilkränen bergab zur vorhandenen Talstraße erfolgen. Diese Methode ist zwar aufwändiger und kostenintensiver, weil die Bergabseilung einen höheren technischen Aufwand erfordert, aber grundsätzlich gebräuchlich. Es gibt im Alpenraum zahlreiche Talschaften (z.B. Gasteinertal, Stubaital, Defregental, Tiroler Oberland etc.) in denen die Holzbringung in Ermangelung von vorhandenen Forststraßen im Oberhang mittels Langstreckenseilbahnen im Bergabverfahren erfolgt. Es gibt für erschwerte Bringungssituationen finanzielle Unterstützungen im Rahmen der forstlichen Förderung, letztlich ist es aber immer eine in der Hauptsache wirtschaftliche Entscheidung, welches Bringungsverfahren angewandt wird.

Neben der Bergabseilung mittels Langstreckenseilkräne gibt es auch die Möglichkeit der Handrückung und der Hubschrauberbringung. Die Handrückung ist im gegenständlichen Fall nicht zeitgemäß weil sehr teuer und gefährlich und bringt auch Probleme durch die unvermeidlichen Bodenverwundungen mit sich, ist aber grundsätzlich möglich. Hubschrauberbringungen sind nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich vertretbar und stellen auch in Bezug auf die Klimabilanz ein zwar mögliches aber nicht empfehlenswertes Verfahren dar.

Die Pflege der Bestände kann auch ohne Vorhandensein von Forststraßen durchgeführt werden, wenn die Pflegerückstände im Bestand belassen werden. Unter Umständen müssen zwar die im Bestand verbleibenden Bäume phytosanitär behandelt werden, um der Gefahr durch Borkenkäfer entgegenzuwirken (z.B. Entrinden), in Anbetracht des aktuellen Holzpreises für die zu erwartenden Sortimente (Schleif- und Brennholz) ist es aber derzeit auch wirtschaftlich günstiger den Pflegerückstand im Bestand zu belassen, weil die Bringungskosten höher als der mögliche Holzerlös ist.

Zur Bewirtschaftung von Wirtschaftswald: Wirtschaftswald setzt im allgemeinen günstige Bringungslagen (Geländeverhältnisse) und gute Holz- bzw. Standortqualitäten voraus. Im gegenständlichen Fall wird davon ausgegangen, dass nur ein sehr kleiner Teil der Projektfläche als Wirtschaftswald zu klassifizieren ist. Aufgrund der Tatsache, dass diese Flächen sehr klein sind, ist für die Bewirtschaftung dieser Bestände allein eine forstliche Erschließung durch eine Forststraße wirtschaftlich nicht vertretbar. Deshalb wird die Bewirtschaftung (bzw. Nutzung) der Wirtschaftswaldflächen mittels Langstreckenseilbahn empfohlen. Hinsichtlich der Bestandespflege wird empfohlen, den Pflegerückstand zu entrinden und im Bestand zu belassen.

Ad. 4. Kann der erhöhte Aufwand für eine Bewirtschaftung (ohne Forststraßen) monetär bewertet werden und ist dieser erhöhte Aufwand rechtfertigbar?

**Ja.** Der erhöhte Aufwand für eine alternative Bewirtschaftung ohne Vorhandensein der beiden beantragten Forststraßen lässt sich monetär vereinfacht wie folgt bewerten: Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung mittels Langstreckenseilbahn im Bergabverfahren um durchschnittlich € 10,--/fm teurer ist als eine Bergaufseilung mit den beantragten Forststraßen (Schwankungsbereich der Mehrkosten: € 8,-- bis € 12,--). Bei einer Projektfläche von 330 ha und einem mittleren Holzerntevorrat von 250 fm/ha ergeben sich Mehrkosten in der Bringung von rd. € 825.000,--.

Diesen Mehrkosten der aufwändigeren Bringung mittels Bergabseilung stehen die Investitionskosten der Forststraßen einschließlich deren Instandhaltung gegenüber. Bei einer Weglänge von gesamt 4.115 lfm und Errichtungskosten von rd. € 85,--/lfm ergeben sich für den Wegbau Gesamtkosten in der Höhe von rd. € 350.000,--. Wenn man davon ausgeht, dass man eine Valorisierung vernachlässigt und einen Nutzungszeitraum für die Gesamtfläche von 40 Jahren veranschlagt, ergeben sich für die Instandhaltung des Forstweges bei einer Instandhaltungsquote von 1,5% Instandhaltungskosten von € 210.000,-- und somit Gesamtkosten für die beiden beantragten Forststraßen von € 560.000,--.

Hinsichtlich der Bestandespflege wird davon ausgegangen, dass derzeit und auch in absehbarer Zeit bei der Bringung von Durchforstungsbeständen keine Erlöse zu erzielen sein werden und sich somit keine Mehrkosten ergeben.

Daraus ergeben sich Mehrkosten für die alternative Bewirtschaftung von insgesamt rd. € 265.000,--.

Diesen Mehraufwendungen steht der Wert der Erhaltung dieser derzeit im Wesentlichen wenig beeinflussten und naturnahen Wälder und des derzeitigen Landschaftseindrucks gegenüber. Eine monetäre Bewertung dieser öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz ist nur bedingt möglich, weil es keinen „Preis“ für die Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt.

Es ist somit nur bedingt möglich, die monetären Nachteile, die sich aus einer Ablehnung der beiden Forststraßen und den damit verbundenen Mehrkosten der Bewirtschaftung bzw. der Reduktion des unternehmerischen Gewinns ergeben, den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz gegenüberzustellen.

Bei Unterstellung eines 40-jährlichen Betrachtungszeitraumes, der sich aus dem notwendigen Verjüngungszeitraum der gesamten Projektfläche ergibt, sind jährliche Mehrkosten bzw. Gewinneinbußen von rd. € 6.700,-- zu erwarten und es ist letztlich abzuwägen, ob die Beeinträchtigung der vorhandenen Naturlandschaft diesen jährlichen Betrag wert ist.

Zur Rechtfertigung dieses erhöhten Aufwandes: Derzeit wird die Forstwirtschaft mit immensen Überangeboten an Schadholz durch die laufenden Sturmschäden und Borkenkäferbefall und dem damit verbundenen Preisverfall in der Holzvermarktung konfrontiert. Gleichzeitig sind die Bringungskosten tendenziell im Steigen, weil die Holzschlägerungsunternehmen mit den Arbeiten kaum nachkommen und somit die Kosten der Holzbringung tendenziell leicht gestiegen sind. Aus diesem Missverhältnis zwischen Holzerlös und Erntekosten ergibt sich für viele Forstbetriebe eine wirtschaftlich sehr prekäre Situation, der sich in der Optimierung der Bringungsverfahren widerspiegelt.

Wenn bereits jetzt mit der konventionellen Forstwirtschaft kaum noch Geld verdient werden kann, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Investitionen in die forstliche Infrastruktur (=Forststraßen), wenn mit den Erlösen aus dem Holzverkauf diese Investitionskosten in keinsten Weise gedeckt werden können.

Alternative Bewirtschaftungsformen stellen zwar höhere variable Kosten dar (z.B. Bringungskosten pro Festmeter) benötigen aber keine Investitionskosten, die derzeit wirtschaftlich ohnehin nicht zu rechtfertigen sind.

**Abschließend** wird seitens des Gutachtenerstellers noch folgendes festgehalten: Nach Ansicht des Gefertigten entsprechen die genehmigten Forststraßenprojekte nicht dem Stand der Technik, weil sie die sensible Problematik des Natur- und Landschaftsschutzes nicht berücksichtigen und insbesondere ein Variantenstudium vermissen lassen.

Annaberg, am 06.07.2020

